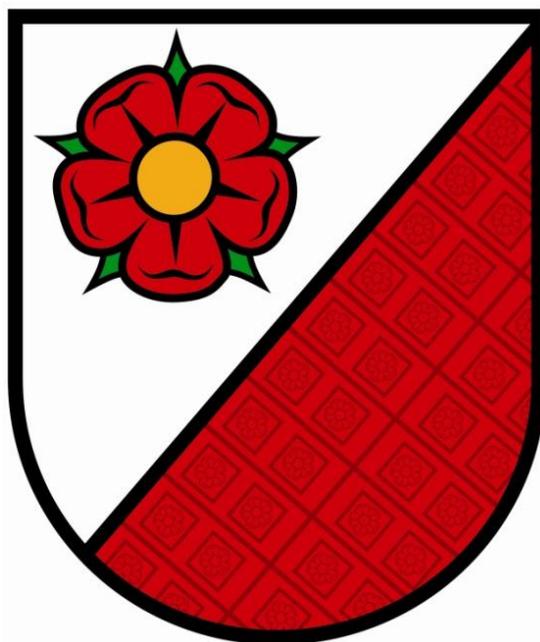


Parkplatzverordnung
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(PPV)



27. September 2010

mit Änderungen vom 17. Oktober 2016
und vom 28. Juni 2021

Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2009 und das Parkplatzreglement gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.06.2021 erlässt der Gemeinderat Wynigen die folgende Parkplatzverordnung:¹

Grundsätze

Grundsatz der
Gebührenfreiheit

1. ¹ Sämtliche öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen sind im Rahmen des bestimmungsgemässen Gemeingebrauchs gemäss Artikel 2 ff. kostenlos. Vorbehalten bleiben eine Vermietung zur Dauerbelegung oder zum gesteigerten Gemeingebrauch.²

Gesteigerter Gemein-
gebrauch

- ² Der gesteigerte Gemeingebrauch öffentlicher Parkplätze, namentlich das nächtliche Dauerparkieren, ist, vorbehältlich einer allfälligen Vermietung gemäss Bestimmungen des Parkplatzreglements und der vorliegenden Verordnung³, untersagt. Über Ausnahmegesuche entscheidet die Tiefbaukommission.

Gebrauch zu öffentlichen
Zwecken

- ³ Die Einwohnergemeinde Wynigen kann ihre öffentlichen Parkplätze ausnahmsweise dem gewöhnlichen Gemeingebrauch entziehen, wenn diese anderweitig zu öffentlichen Zwecken wie Anlässen oder Empfängen zur Verfügung stehen sollen.

Sondernutzungen durch
Private

- ⁴ Sondernutzungen durch Privatpersonen wie die Reservation von Parkplätzen für Anlässe sind bewilligungspflichtig. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

- ⁵ Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Gebührenverordnung für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen.

Kategorien öffentlicher Parkplätze

Parkplatzkategorien

2. Es werden folgende Kategorien unterschieden:
 - a) Parkplätze der blauen Zone;
 - b) Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden;
 - c) Übrige Parkplätze.

Parkplätze der blauen Zone

3. ¹ Die Parkplätze südöstlich des SBB-Gebäudes (Dorfstrasse 38 A) auf dem Grundstück Nr. 1420 werden als Parkplätze der blauen Zone gekennzeichnet.

- ² An Werktagen gilt für Fahrzeuge zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit gemäss Anhang 3 der eidgenössischen Signalisationsverordnung.

¹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

² geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

³ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

Parkplätze für
Bahnkundinnen und
Bahnkunden

4. ¹ Die Parkplätze südwestlich des SBB-Gebäudes (Dorfstrasse 38 A) auf dem Grundstück Nr. 1420 werden als Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden gekennzeichnet.

² Die Parkplätze dürfen werktags nur von Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Verkehrs belegt werden.

³ Von Montag bis Freitag ist die Parkzeit auf maximal 24 Stunden beschränkt, vorbehältlich der Ausnahmeregelung gemäss Absatz 4. ⁴

⁴ Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wynigen können bei der Gemeindeverwaltung Wynigen kostenlose Parkkarten beziehen. Die vollständig ausgefüllte Parkkarte berechtigt Einheimische zu mehrtägigen Parkplatzbelegungen bis zu 7 Tagen (inkl. Wochenende). ⁵

⁵ Ein mehrfacher unmittelbar aufeinanderfolgender Gebrauch der Parkkarten ist nicht gestattet. ⁶

⁶ Aus dem Besitz einer Parkkarte kann kein Anspruch auf ein freies Parkfeld abgeleitet werden. ⁷

Übrige Parkplätze

5. Für die übrigen öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen gelten folgende Bestimmungen:⁸

Parkplatz Schulanlagen

Öffentlicher Parkplatz, an Schultagen tagsüber Nutzung durch Schule;
Vermietung von max. 2 Parkfeldern je Wohnung Uhlmannhaus gemäss Plan im Anhang zu den Ansätzen gemäss Art. 5a möglich⁹

Friedhofparkplatz

Öffentlicher Parkplatz mit Parkzeitbeschränkung auf 12 Stunden (nächtliches Dauerparkieren nur auf gemieteten Parkplätzen erlaubt);
Vermietung von max. 1/4 der Parkplätze (9 Parkfelder)

⁴ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016.

⁵ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016.

⁶ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016.

⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016.

⁸ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

⁹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

gemäss Plan im Anhang zu den Ansätzen gemäss Art. 5a möglich¹⁰

Parkplatz Junkerhuus

Vermietung von 2 Parkfeldern südlich des Gebäudes gemäss Plan im Anhang zu den Ansätzen gemäss Art. 5a möglich¹¹

Parkplatz Bleumatte

Öffentlicher Parkplatz mit Parkzeitbeschränkung auf 12 Stunden (nächtliches Dauerparkieren nur auf gemieteten Parkplätzen erlaubt);
Vermietung von max. 1/4 der Parkplätze (5 Parkfelder) gemäss Plan im Anhang zu den Ansätzen gemäss Art. 5a möglich¹²

Parkplatz vor der Kirche

Öffentlicher Parkplatz mit Parkzeitbeschränkung auf 12 Stunden (nächtliches Dauerparkieren nicht erlaubt)¹³

Vermietung von Parkplätzen **5a** Für die Vermietung von Parkplätzen gemäss Art. 5 werden folgende Mietzinse pro Parkfeld erhoben: ¹⁴

Parkplatz Schulanlagen CHF 40.00 pro Monat¹⁵

Friedhofparkplatz CHF 40.00 pro Monat¹⁶

Parkplatz Junkerhuus CHF 40.00 pro Monat¹⁷

Parkplatz Bleumatte CHF 40.00 pro Monat¹⁸

Es erfolgt keine Vermietung für Camper, Anhänger oder Fahrzeuge ohne Kontrollschild.¹⁹

¹⁰ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹¹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹² eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹³ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹⁴ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹⁵ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹⁶ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹⁸ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹⁹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

Schlussbestimmungen

- Strafbestimmungen **6.** Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gestützt auf Artikel 58 des Gemeindegesetzes mit Busse bis CHF 2'000.-- geahndet werden.
- Inkrafttreten **7.** ¹ Diese Verordnung tritt per 01.01.2011 in Kraft.
- ² Die Änderung vom 17.10.2016 tritt per 01.01.2017 in Kraft. ²⁰
- ³ Die Änderungen vom 28.06.2021 treten per 01.08.2021 in Kraft. ²¹

²⁰ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016

²¹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

Anhang I²²

Parkplatzflächen zur Vermietung gem. Art. 5 und 5a

Parkplatz Schulanlagen (max. 4 Parkfelder zur Vermietung); ungefähre Fläche, Masse nicht verbindlich



Friedhofsparkplatz (max. 9 Parkplätze zur Vermietung) und Junkerhuus (2 Parkplätze zur Vermietung); ungefähre Fläche, Masse nicht verbindlich



²² ganzer Anhang I eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

Parkplatz Bleumatte (max. 5 Parkplätze zur Vermietung); ungefähre Fläche, Masse nicht verbindlich



Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 27. September 2010.

Der Präsident:
sig.
P. Heiniger

Der Sekretär:
sig.
Ch. Liechi

Beschluss Gemeinderat – Änderung 1

Der Gemeinderat nahm am 17. Oktober 2016 die Änderung der Parkplatzverordnung an.

Präsident
sig.
Beat Studer

Sekretär
sig.
Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 17. Oktober 2016 beschlossene Änderung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 27. Oktober 2016.

Wynigen, 24. Oktober 2016
sig.

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat – Änderung 2

Der Gemeinderat nahm am 28. Juni 2021 die Änderung der Parkplatzverordnung an.

Präsidentin

Sekretär

Sandra Sommer

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 28. Juni 2021 beschlossene Änderung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger Burgdorf vom 8. Juli 2021.

Wynigen, 5. Juli 2021

Gemeindeschreiber

Christian Liechi